

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

3. August 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Kreiswahlen der Abgeordneten für den nächsten — den neun und zwanzigsten — ordentlichen Landtag des Großherzogthums, Seite 417. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. eine Abgrenzung zur Kreisklasse der Reichsbesitzer des Großherzogthums, Seite 418. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Verzeichniß und dem Central-Büro für das Deutsche Reich, Seite 420.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[98] I. Höchster Entschliegung zufolge sollen die allgemeinen Kreiswahlen der Abgeordneten für den nächsten — den neun und zwanzigsten — ordentlichen Landtag des Großherzogthums nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1896 im Laufe des Monats Oktober dieses Jahres vorgenommen werden.

Das unterzeichnete, nach § 15 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betraute Staats-Ministerium bringt diese Höchste Entschliegung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren für den Umfang ihrer Bezirke in Gemäßheit der ihnen zugehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt sehen wir uns zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

1. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuerlokal-Kommissionen haben für ihre Bezirke nach Maßgabe der ihnen durch